



Verband für Gastronomie und Hotellerie

Statuten

2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen.....		
Art. 1	Name / Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Bestimmungen über Mitgliedschaft.....		
Art. 3	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Aktivmitglieder	4
Art. 5	Ehrenmitglieder	4
Art. 6	Passivmitglieder	4
Art. 7	Gönner- und Partnermitgliedschaften	4
Art. 8	Ein- und Austritt	5
Art. 9	Mitgliederbeitrag	5
Bestimmungen der Organisation		
Art. 10	Vereinsjahr	6
Art. 11	Organe von Gastro AI	6
Art. 12	Hauptversammlung	6
Art. 13	Befugnisse der HV	6
Art. 14	Stimm- und Wahlrecht	7
Art. 15	Anträge	7
Art. 16	Herbstversammlung	7
Art. 17	Vorstand	7
Art. 18	Pflichten und Kompetenzen des Vorstandes	7
Art. 19	Revisionsstelle	7
Art. 20	Aufgaben der Revisionsstelle	8
Bestimmungen der Finanzen.....		
Art. 21	Finanzkompetenz	8
Art. 22	Unterschriften	8
Art. 23	Entschädigungen	8
Art. 24	Revision	8
Art. 25	Finanzielle Mittel	8
Schlussbestimmungen.....		
Art. 26	Haftung	9
Art. 27	Familienausgleichskasse	9
Art. 28	Auflösung	9
Art. 29	Inkrafttretung	9

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name / Sitz

Gastro AI ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz und Gerichtsstand in Appenzell.

Art. 2 Zweck

Gastro AI wahrt die Interessen seiner Mitglieder

- a) beim Dachverband GastroSuisse
- b) gegenüber Behörden
- c) in der Öffentlichkeit

Er fördert das Gastgewerbe und deren Berufe durch:

- a) Förderung des Berufsnachwuchses
- b) Weiterbildung der Mitglieder und deren Mitarbeiter
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Interessensvertretung in der Politik, insbesondere bei Wahlen und Sachgeschäften
- e) Pflege der Gesellschaft und Kameradschaft

Bestimmungen über Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Gastro AI kennt

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Gönner- und Partnermitgliedschaften

Die Mitgliedschaft können Gastwirte und Hoteliers erwerben, welche

- a) den Beruf aktiv ausüben
- b) den Berufsstand vertreten und repräsentieren

Andere natürliche oder juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstandes von Gastro AI.

Sie müssen von der Hauptversammlung aufgenommen werden.

Art. 4 Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied ist Teil vom Verband Gastro AI und zugleich von GastroSuisse. Die Aufnahme zum Aktivmitglied erfolgt durch die HV. Der Beitrag an Gastro AI wird von der HV bestimmt.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verband und um das Appenzell Innerrhoder Gastgewerbe besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben das Recht an der HV teilzunehmen. Sie sind von den statutarischen finanziellen Leistungen von Gastro AI und von GastroSuisse befreit und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder mit einer 25-jährigen Verbandszugehörigkeit von Gastro AI werden an der HV zum Ehrenmitglied ernannt. Trotz ihrer Ehrenmitgliedschaft gelten während der gesamten Aktivzeit die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes. Danach treten die Rechte und Pflichten der Ehrenmitgliedschaft ein.

Art. 6 Passivmitglieder

Natürliche Personen, die sich dem Verband Gastro AI verbunden fühlen, können eine Passivmitgliedschaft beantragen. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der HV in den Kantonalverband aufgenommen.

Der Beitrag von Gastro AI liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Die Teilnahme an den Verbandsanlässen steht ihnen ohne Stimm- und Wahlrecht zu.

Art. 7 Gönner- und Partnermitgliedschaften

Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, welche keinen gastgewerblichen Betrieb führen aber der Gastronomie-Branche verbunden sind als Gönner- oder Partnermitglied aufnehmen. Sie werden zur HV eingeladen. Sie sind von den statutarischen finanziellen Leistungen von GastroSuisse befreit und haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 8 Ein- und Austritt

Eintritt

Aktivmitglied:	erfolgt mit der Wahl durch die HV
Ehrenmitglied:	erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Wahl durch die HV
Passivmitglied:	erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Wahl durch die HV
Gönner / Partner:	liegt in der Kompetenz des Vorstandes

Austritt

Die Mitgliedschaft beenden Austritt, Tod, Patententzug oder Ausschluss.

Mit der aufgelösten Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder, die ihre statutarischen oder finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder gegen die Interessen von Gastro AI handeln, können vom Verband ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während dem Vereinsjahr erfolgt keine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich, auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Die Kündigungsfrist von GastroSuisse ist zwingend einzuhalten.

Die Rekursfrist gegen den Ausschluss beträgt 30 Tage nach Empfang der schriftlichen Mitteilung.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag von Gastro AI ist Beschluss der HV. Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) Beitrag von GastroSuisse
- b) Beitrag von Gastro AI (Aktivbeitrag)
- c) Beitrag für Aus- und Weiterbildungsangebote
- d) Sonstige, von der HV vorgängig bewilligte Beiträge, die dem Vereinszweck dienen

Bestimmungen der Organisation

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Organe von Gastro AI

- a) Hauptversammlung, genannt HV
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, genannt HV findet jährlich im 1. Semester statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der HV und die Aktivmitglieder werden über Traktanden und Anträge orientiert. Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder unter Angaben der Traktanden jederzeit einberufen werden. Die Einladung erfolgt analog jener der HV.

Art. 13 Befugnisse der HV

Die HV ist die oberste Instanz des Verbandes Gastro AI. Sie kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese den Interessen und dem Ansehen des Verbandes schaden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Mitglieder nötig. Die HV bearbeitet folgende Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten HV, Genehmigung
4. Jahresbericht des Präsidenten, Genehmigung
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht, Genehmigung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Beiträge
8. Wahlen
 - Vorstand (alle 2 Jahre im geraden Jahr)
 - Präsident (alle 2 Jahre im geraden Jahr)
 - Revisoren (alle 2 Jahre im geraden Jahr)
9. Anträge
10. Statuten, Teil- oder Totalrevision
11. Ehrungen
12. Auflösung des Vereins

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

Die HV ist beschlussfähig, sofern mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für alle Wahl- und Sachgeschäfte gelten im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Art. 15 Anträge

Anträge sind 30 Tage vor der HV schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 16 Herbstversammlung

Die Herbstversammlung dient der Weiterbildung und der Pflege der Gemeinschaft sowie der Geselligkeit.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern (Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer). Er wird durch die HV gewählt. Der Präsident wird ins Amt gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wahl erfolgt alle 2 Jahre im geraden Jahr.

Art. 18 Pflichten und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Beschlussfassung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind
- c) Vorbereitung und Ausführung der HV und deren Beschlüsse sowie Organisation des Herbstanlasses
- d) Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit dem Verband gegenüber verantwortlich
- e) Der Vorstand verpflichtet sich, im Sinne von Gastro AI zu handeln
- f) Er kann ein Sekretariat im Rahmen der Verbandskasse beauftragen
- g) Bildung von Subkommissionen
- h) Der Vorstand delegiert Mitglieder des Vorstandes oder des Verbandes an Anlässe von GastroSuisse, der Politik oder an Fachtagungen

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern, genannt Revisoren. Sie werden durch die HV gewählt. Die Wahl erfolgt alle 2 Jahre im geraden Jahr.

Art. 20 Aufgaben der Revisionsstelle

Sie überprüft jährlich die gesamte Rechnungsführung (Buchhaltung) von Gastro AI und erstattet der HV schriftlich Bericht mit den entsprechenden Anträgen.

Bestimmungen der Finanzen

Art. 21 Finanzkompetenz

Die HV bestimmt die Finanzkompetenz des Vorstandes für einmalige, ausserordentliche Ausgaben. Sie ist im separaten Reglement festgehalten.

Art. 22 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften obliegen dem Präsidenten und dem Aktuar kollektiv zu zweien. Für finanzielle Geschäfte der ordentlichen Rechnung ist der Kassier mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

Art. 23 Entschädigungen

Entschädigungen sind im separaten Reglement festgelegt.

Art. 24 Revision

Die Revision des gesamten Kassa- und Rechnungswesens erfolgt mindestens jährlich oder nach Bedarf. Die Einsicht aller relevanten Unterlagen zur Buchhaltung steht den Revisoren rechtlich zu. Das Ergebnis der Revision ist der HV schriftlich mitzuteilen.

Art. 25 Finanzielle Mittel

Die Verbandseinnahmen setzen sich zusammen

- a) Jahresbeiträge
- b) Zinserträge
- c) Freiwillige Beiträge und Spenden
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Sponsoring / Gönnerbeiträge

Schlussbestimmungen

Art. 26 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins Gastro AI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 27 Familienausgleichskasse

Der Verband kann, sofern dies die kantonale Gesetzgebung erlaubt, eine FAK führen oder einer FAK beitreten.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen branchenverwandten Verein kann nur durch die $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung fliesst das Vereinsvermögen zwingend auf ein Konto der Appenzeller Kantonalbank. Nach fünf Jahren ist es einem gemeinnützigen oder touristischen Zweck innerhalb des Kantons AI zu übergeben, sofern in dieser Zeit kein Verein mit ähnlichem Sinn und Zweck gegründet wird.

Dieser Verein erhält das Vermögen nur, wenn er

- a) mindestens 20 Mitglieder im Sinne dieser Statuten nachweisen kann
- b) mindestens auf eine dreijährige Tätigkeit zurückblicken kann

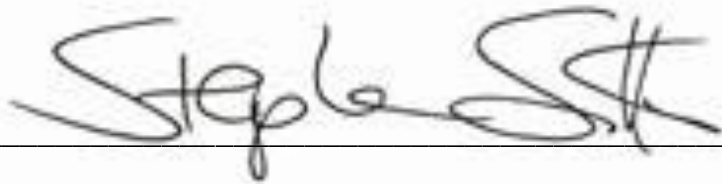
Art. 29 Inkrafttretung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Mai 2001 und treten mit Beschluss der HV vom 28. Januar 2019 per sofort in Kraft. Sie sind dem Vorstand von GastroSuisse zur Genehmigung vorzulegen.

Verband Gastro AI

Präsident

Stepha Sutter



Aktuarin

Hanni Bürki



Appenzell, den 28. Januar 2019